

BGer 5A 568/2022 vom 16. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_568_2022

FR: TF 5A 568/2022 du 16 août 2022

IT: TF 5A 568/2022 del 16 agosto 2022

Regeste

Pfändungsanschluss | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerdeführerin bringt vor, jeder Trottel könne ausrechnen, dass ihre IV und die Ergänzungsleistungen nicht ausreichen würden, um die Miete, das Telefon, die Kleider, den Zahnarzt etc. zu bezahlen, weshalb es sich erübrige, dass sie sich zum vorinstanzlichen Entscheid äussere. Mit dieser Ausführung wird nicht dargetan, inwiefern die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides gegen Recht verstossen sollen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.